

27.07.2021

Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) – Stand: 27.07.2021

Fachlicher Hinweis des IDW

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Erleichterungen im Rahmen des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens	2
3.	Einkommen- und Körperschaftsteuer	7
4.	Gewerbesteuer	11
5.	Umsatzsteuer.....	11
6.	Sonstige Indirekte Steuern.....	17
7.	Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungssteuergesetz	18
8.	Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte.....	19
9.	Links zu den Informationsseiten der Bundesländer	24
10.	Weitere steuerliche Maßnahmen.....	25
11.	Beihilferegulungen (Überbrückungshilfe und November- bzw. Dezemberhilfe)	27
12.	Auswirkungen auf die steuerbilanziellen Ansätze	27

27.07.2021

1. Vorbemerkungen

Durch steuerliche Hilfsmaßnahmen versucht die Bundesregierung, die von der Coronavirus-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen wirtschaftlich zu entlasten. Es wurde bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Laufend kommen jedoch neue Regelungen hinzu.

Dieser – fortlaufend aktualisierte – fachliche Hinweis soll Sie dabei unterstützen, den Überblick über die steuerlichen Maßnahmen zu behalten.

2. Erleichterungen im Rahmen des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens

2.1. Vereinfachte Stundung von bis zum 30.06.2021 fälligen Steuerzahlungen

→ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Mit dem BMF-Schreiben vom 18.03.2021 wurden die Möglichkeiten vereinfachter Stundungsanträge und der weiteren Maßnahmen aus dem BMF-Schreiben vom 22.12.2020 für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen bis zum 30.06.2021 verlängert. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige konnten **bis zum 30.06.2021** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge** auf Stundung der bis dahin fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30.09.2021 gewährt. Das BMF gewährt außerdem für diese Steuern über den 30.09.2021 hinaus die Möglichkeit einer Anschlussstundung im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung.

Für anderweitige Anträge auf (Anschluss-)Stundung, insbesondere auch für Stundungen von Steuern, die erst nach dem 30.06.2021 fällig werden, gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Gleiches gilt für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037)
- Aufgehobenes [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

27.07.2021

2.2. Vereinfachte Anpassung von Steuervorauszahlungen 2021, 2020 und 2019

➔ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige können außerdem die **Vorauszahlungen 2021** auf die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** (einschließlich der **Nebenleistungen**) sowie den Gewerbesteuermessbetrag (für Zwecke der **Gewerbesteuer**-Vorauszahlungen) herabsetzen lassen. Hierfür kann beim zuständigen Finanzamt **bis zum 31.12.2021** ein **Antrag** gestellt werden. Die Finanzverwaltungen der Länder haben entsprechende Vordrucke bereitgestellt. Das BMF weist darauf hin, dass eine Nutzung dieser Vordrucke die Antragsbearbeitung und damit die Festsetzung beschleunigt.

Für die **Bemessung der Vorauszahlungen** zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume **2019 und 2020** kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte (abzüglich der darin enthaltenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) pauschal um 30 % gemindert werden (§ 110 EStG). Ein höherer Betrag als 30 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte kann in Anspruch genommen werden, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag (§ 10d EStG) für 2020 bzw. 2021 anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregel ist in jedem Fall, dass die Vorauszahlungen 2020 bzw. 2021 auf 0 EUR herabgesetzt wurden. Die Finanzämter können die **Vorauszahlungen für 2019** auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags spätestens **bis zum 31.09.2021** anpassen. Sofern die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft voraussichtlich überwiegen werden, ist eine Anpassung der Vorauszahlungen für 2019 **spätestens bis zum 30.04.2022** möglich. Anpassungsanträge sollten daher rechtzeitig gestellt werden. Die Minderungen sind betraglich begrenzt auf höchstens 10 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung. Sofern die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 bzw. 2020 aufgrund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 bzw. 2021 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 bzw. 2020 führt, kann diese auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 bzw. 2021 zinslos gestundet werden (§ 111 Abs. 4 EStG).

Die Finanzämter wurden angewiesen, von der Festsetzung von nachträglichen Steuervorauszahlungen bei Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum 31.12.2021 abzusehen. Sollte sich die Entwicklung der Einkünfte im Jahr 2021 jedoch positiver gestalten als erwartet, wird dem Steuerpflichtigen durch das BMF empfohlen, zur Vermeidung hoher Abschlusszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2021 eine Heraufsetzung der Vorauszahlungen bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Quellen:

- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021; [BGBl. 2021 I, 330](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2021; [BGBl. 2020 I, 1512](#)

27.07.2021

- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037)
- Aufgehobenes [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [Gleich lautende Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 25.01.2021 für Steuervorauszahlungen 2021
- [Gleich lautende Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 für Steuervorauszahlungen 2020
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

2.3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

- ➔ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Das BMF hat das mit Schreiben vom 19.03.2020 eingeführte und bereits mit Schreiben vom 22.12.2020 verlängerte, vereinfachte Antragsverfahren eines Vollstreckungsaufschubs erneut mit Schreiben vom 18.03.2021 befristet verlängert. Sofern der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt **bis zum 30.06.2021** mitgeteilt hat, dass er durch die Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll das Finanzamt bis zum 30.09.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30.06.2021 fällig gewordenen Steuern absehen. Die Finanzämter wurden zudem angewiesen, in diesen Fällen die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.09.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

Sollte dem Steuerpflichtigen eine Anschlussstundung mit Ratenzahlung für die bis zum 30.06.2021 fällig gewordenen Steuern gewährt worden sein, ist eine entsprechende Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs (d.h. bis längstens zum 31.12.2021) und ein Erlass der bis dahin auf diese Steuern entstandenen Säumniszuschläge möglich.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037)
- Aufgehobenes [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)

27.07.2021

- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

2.4. Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2019 und 2020

Für den **Veranlagungszeitraum 2019** wird die Steuererklärungsfrist **in beratenen Fällen** verlängert. Sind Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG für das Kalenderjahr 2019 mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt, verschiebt sich die Ende Februar 2021 ablaufende Steuererklärungsfrist des § 149 Abs. 3 AO um sechs Monate, d.h. auf den **31.08.2021**. Mit dem BMF-Schreiben vom 16.03.2021 wurde das insoweit überholte BMF-Schreiben vom 21.12.2020 aufgehoben.

In einem weiteren BMF-Schreiben vom 15.04.2021 äußert sich die Finanzverwaltung zu weiteren Anwendungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 AO. Klarstellend wird ausgeführt, dass wenn die Steuererklärung vor Ablauf der auf den 31.08.2021 verlängerten Frist nach § 149 Abs. 3 AO abgegeben wird, kein Verspätungszuschlag festgesetzt wird, auch wenn die in § 152 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO genannte Frist überschritten wird (diese wurde i.R.d. vorstehend genannten Gesetzesänderung nicht angepasst).

Bei Überschreiten der auf den 31.08.2021 verlängerten Frist (ohne dass diese nochmals auf Antrag zusätzlich verlängert wurde) werden Verspätungszuschläge von Amts wegen (ohne Ermessen) festgesetzt. Eine abweichende Ermessensentscheidung ist dabei in Ausnahmefällen nach § 152 Abs. 3 AO möglich. Das BMF weist darauf hin, dass die gesetzliche Verlängerung der Abgabefrist nicht für nicht beratene Fälle gilt und erläutert dessen Folgen.

Im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 25.06.2021 wurde auch die Steuererklärungsfrist für den **Veranlagungszeitraum 2020 allgemein um drei Monate verlängert**. Anwendungsfragen zu dieser gesetzlichen Änderung wurden im BMF-Schreiben vom 20.07.2021 erörtert.

Nicht beratene Einkommensteuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung für 2020 **bis zum 01.11.2021 (soweit Allerheiligen in dem für die Veranlagung zuständigen Bundesland ein gesetzlicher Feiertag ist: 02.11.2021)** abgeben. Für nicht beratene Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt.

Wer einen Steuerberater einschaltet, hat Zeit **bis zum 31.05.2022 bzw. bei o.g. Steuerpflichtigen mit Gewinnen aus Land- und Forstwirtschaft bis zum 31.10.2022 (soweit gesetzlicher Feiertag: 01.11.2022)**. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde auch die **Frist für Verspätungszuschläge** nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AO um jeweils **drei Monate verlängert**.

27.07.2021

Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATAD-UmsG) vom 25.06.2021; [BGBl. 2021 I, 2035](#)
- Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemie-bedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15.02.2021; [BGBl. 2021 I, 237](#)
- [BMF-Schreiben vom 20.07.2021](#) (Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2035) – IV A 3 - S 0261/20/10001 :014)
- [BMF-Schreiben vom 15.04.2021](#) (Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 15. Februar 2021 (BGBl. I Seite 237) – IV A 3 - S 0261/20/10001 :010)
- [BMF-Schreiben vom 16.03.2021](#) (Verlängerung der Steuererklärungsfrist des § 149 Absatz 3 Halbsatz 1 AO für den Veranlagungszeitraum 2019 - IV A 3 - S 0261/20/10001 :010)
- *Aufgehobenes [BMF-Schreiben vom 21.12.2020](#) (Verlängerung der Steuererklärungsfrist des § 149 Absatz 3 Halbsatz 1 AO für den Veranlagungszeitraum 2019 - IV A 3 - S 0261/20/10001 :010)*
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

2.5. Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise

Arbeitgeber können beantragen, die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall **um maximal zwei Monate** zu verlängern, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 23.04.2020](#) (Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise - IV A 3 -S 0261/20/10001 :005)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

2.6. Verlängerung der Karenzzeit für die Zinsfestsetzung 2019 und 2020

Die zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO wird für das **Kalenderjahr 2019** durch Einfügung einer Übergangsregelung in Art. 97 des Einführungsgesetzes zur AO (EGAO) um

27.07.2021

sechs Monate, d.h. bis zum **30.09.2021**, verlängert. Der Zinslauf beginnt daher für den Erhebungszeitraum 2019 am 01.10.2021.

Mit dem BMF-Schreiben vom 15.04.2021 wurde ergänzend klargestellt, dass die gesetzliche Verlängerung gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungszinsen gilt und nicht auf beratene Fälle beschränkt ist.

Aufgrund der Verlängerung der Erklärungsfrist für den **Besteuerungszeitraum 2020** durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 (siehe hierzu unter 2.4.) werden auch die - regulär 15-monatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO (sog. allgemeiner Zinslauf) und die - regulär 23-monatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 2 AO (sog. besonderer Zinslauf) um jeweils **drei Monate verlängert**. Für den Besteuerungszeitraum 2020 beginnt der allgemeine Zinslauf damit am 01.07.2022 und der besondere Zinslauf am 01.03.2023. Diese Ausnahmeregelungen gelten gleichermaßen für Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen. Anwendungsfragen wurden im Rahmen des BMF-Schreibens vom 20.07.2021 erörtert.

Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATAD-UmsG) vom 25.06.2021; [BGBl. 2021 I, 2035](#)
- Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemie-bedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15.02.2021; [BGBl. 2021 I, 237](#)
- [BMF-Schreiben vom 20.07.2021](#) (Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2035) – IV A 3 - S 0261/20/10001 :014)
- [BMF-Schreiben vom 15.04.2021](#) (Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 15. Februar 2021 (BGBl. I Seite 237) – IV A 3 - S 0261/20/10001 :010)

3. Einkommen- und Körperschaftsteuer

3.1. Erhöhter Verlustrücktrag sowie sog. vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021

Durch das Zweite und Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurden Änderungen und Erweiterungen beim Verlustrücktrag befristet für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 vorgenommen.

Die Höchstbetragsgrenzen beim **Verlustrücktrag** (§ 10d Abs. 1 EStG) werden für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 10 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

27.07.2021

Um den erhöhten Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021 unmittelbar liquiditätswirksam im Rahmen der Steuererklärung 2019 bzw. 2020 nutzbar zu machen, wird zudem pauschal ein sog. **vorläufiger Verlustrücktrag** (§ 111 EStG) gewährt. Auf Antrag der Steuerpflichtigen wird dazu pauschal ein Betrag von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (abzüglich der darin enthaltenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) des Veranlagungszeitraums 2019 bzw. 2020 als Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021 abgezogen. Ein höherer Betrag als 30 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte kann in Anspruch genommen werden, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregel ist in jedem Fall, dass die Vorauszahlungen 2020 bzw. 2021 auf 0 EUR herabgesetzt wurden.

Ein Einkommensteuerbescheid 2019, der bereits vor dem 01.04.2021 bestandskräftig geworden ist, kann jedoch inzwischen nicht mehr nachträglich durch einen erstmaligen oder geänderten Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 geändert werden.

Im Rahmen der Veranlagung 2020 erfolgt eine Prüfung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020. Sollten sich keine rücktragsfähigen negativen Einkünfte ergeben oder verzichtet der Steuerpflichtige ganz oder teilweise auf die Anwendung von § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG, ist der Steuerbescheid für 2019 insoweit zu ändern, als ein Verlustrücktrag aus 2020 nicht oder nicht in der beantragten Höhe anzusetzen ist.

Der Verlustabzug bei der Körperschaftsteuer entspricht der Regelung des § 10d EStG. Daher kommen die vorstehenden Regelungen auch für Körperschaftsteuersubjekte zur Anwendung.

Quellen:

- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021; [BGBl. 2021 I, 330](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2021; [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

3.2. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) wiedereingeführt. Der Steuerpflichtige kann demnach – anstelle der Abschreibung nach gleichen Raten – die AfA auch nach einem unveränderlichen Prozentsatz des jeweiligen Buchwerts (Restwert) berechnen. Die Abschreibungsmethode ist auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschränkt. Der Prozentsatz beträgt maximal das 2,5-Fache des derzeit geltenden, linearen AfA-Satzes – maximal 25 % (§ 7 Abs. 2 EStG i.V.m. § 52 EStG).

Neben der degressiven AfA können noch Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG – jedoch keine außerordentlichen Abschreibungen – in Anspruch genommen werden.

27.07.2021

Die durch die Inanspruchnahme der degressiven AfA entstehenden, höheren Betriebsausgaben können im Rahmen eines Antrags auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 bereits berücksichtigt werden und so dem Steuerpflichtigen mehr Liquidität verschaffen.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

3.3. Senkung der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung auf ein Jahr

Rückwirkend zum 01.01.2021 besteht die Möglichkeit, für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen.

Die Regelung wurde als Wahlrecht ausgestaltet. Die Finanzverwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software und setzt die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr herab. Das Schreiben findet erstmals Anwendung für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2020** enden. Die Regelungen dürfen auch auf Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Außerdem sind diese Regelungen auf Wirtschaftsgüter des Privatvermögens entsprechend anzuwenden.

Zu den Auswirkungen dieses BMF-Schreibens auf die handelsrechtliche Bilanzierung, vgl. Fachlicher Hinweis „Corona (Teil 3)“, Frage 2.3.15.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 26.02.2021](#) (Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung – IV C 3 -S 2190/21/10002 :013)
- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 3 \(5. Update\)](#) (Stand: 06.04.2021)

3.4. Auswirkung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf die Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen auf Forderungen zum Bilanzstichtag

Das BMF weist darauf hin, dass Insolvenzanträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag, spätestens **vor dem 01.05.2021**, gestellt wurden, als werterhellende Faktoren bei der Prüfung der Zulässigkeit der Vornahme von Teilwertabschreibungen auf Forderungen zu Bilanzstichtagen zwischen dem 30.09.2020 und dem 31.03.2021 angesehen werden.

Quelle:

- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

27.07.2021

3.5. Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Dadurch können Personenunternehmer bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 % vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

3.6. Investitionsabzugsbeträge, Reinvestitionsrücklage und Rücklage für Ersatzbeschaffung

Die Investitionsfrist des § 7g EStG und die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden verlängert, um die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige, soweit sie die gesetzlich vorgegebenen Größenklassen nicht überschreiten, für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Kommt es innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums des § 7g Abs. 3 EStG zu keiner Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag erfolgswirksam aufgelöst werden. Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wird die Investitionsfrist bei in **nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018** endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG **um ein Jahr verlängert** und endet somit erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs. Durch das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz wurde nun auch bei in **nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019** endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen die Investitionsfrist **um ein Jahr verlängert**, sodass auch für diesen Zeitraum die Investitionsfrist erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs endet.

Auch die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG wurden mehrfach verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des **nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021** endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, verlängerten sich die Fristen des § 6b Abs. 3 Satz 2, 3 und 5, Abs. 8 Satz 1 Nr 1 sowie Abs. 10 Satz 1 und 8 nach dem Jahressteuergesetz 2020 zunächst um ein Jahr, doch nach dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz nun **um jeweils zwei Jahre**. Diese Fristen verlängern sich außerdem **um ein Jahr**, wenn die Rücklage wegen § 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 am Schluss des **nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022** endenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen wäre.

27.07.2021

Unter den Voraussetzungen der R 6.6 EStR kann in der Steuerbilanz eine Rücklage für Ersatzbeschaffungen gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens wegen höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut innerhalb einer bestimmten Frist angeschafft oder hergestellt wird und die stillen Reserven auf dieses Wirtschaftsgut, das in einem gesonderten Verzeichnis zu führen ist, übertragen werden. Mit BMF-Schreiben vom 13.01.2021 wurden nun auch die Fristen für die Ersatzbeschaffung und die Reparatur bei Beschädigungen (R 6.6. Abs. 4, 5, 7 EStR) **um ein Jahr verlängert**, wenn die genannten Fristen ansonsten in einem **nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021** endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

Quellen:

- Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25.06.2021, [BGBl. 2021 I, 2050](#).
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [BMF-Schreiben vom 13.01.2021](#) (Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen - IV C 6 -S 2138/19/10002 :003)

3.7. Anhebung Kaufpreisgrenze für E-Fahrzeuge

Im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung wird die Kaufpreisgrenze für rein elektrische Fahrzeuge ohne Kohlenstoffdioxidemission, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden, auf 60.000 EUR angehoben.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

4. Gewerbesteuer

Ab dem Erhebungszeitraum 2020 wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände (§ 8 Nr. 1 GewStG) auf 200.000 EUR erhöht.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

5. Umsatzsteuer

Das BMF hat die Zollverwaltung zu vergleichbaren Maßnahmen bezüglich Stundung von Steuerzahlungen (vgl. Abschnitt 2.1), Anpassung und Erstattung von Steuervorauszahlungen

27.07.2021

(vgl. Abschnitt 2.2) sowie Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 2.3) angewiesen. Die Maßnahmen gelten für die von der Zollverwaltung verwalteten Verbrauch- und Verkehrsteuern, außerdem für die **Umsatzsteuer**, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf zoll- und verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften finden sich beim Zoll.

Quellen:

- Homepage des Zolls ([Übersicht der steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen](#))
- [Fragen und Antworten zu steuerlichen Maßnahmen \(Covid-19-Pandemie\)](#)

5.1. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

Der Regelsteuersatz wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zeitweise von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt (§§ 12 Abs. 1, 28 Abs 1 u. 2 UStG). Die Absenkung galt für Umsätze, die im Zeitraum vom **01.07.2020 bis 31.12.2020** bewirkt wurden.

Das BMF hat am 30.06.2020 ein begleitendes BMF-Schreiben zur befristeten Steuersatzsenkung veröffentlicht. Das Schreiben enthält u.a. Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Teil- und Dauerleistungen, von Entgeltminderungen, Gutscheinen und für Leistungen einiger Branchen. Darüber hinaus enthält es eine zeitlich auf einen Monat befristete Nichtbeanstandungsregelung für Abrechnungen im zwischenunternehmerischen Leistungsaustausch (sog. B2B-Umsätze). Die Regelung sieht vor, dass der Ausweis der bis zum 30.06.2020 gültigen Steuersätze für Leistungen, die im Juli ausgeführt wurden, unbeanstandet bleibt, wenn der Leistende den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag an das Finanzamt abführt. Der Leistungsempfänger erhält korrespondierend – "aus Gründen der Praktikabilität" und zur Wahrung des Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer – den Vorsteuerabzug (bei Erfüllen aller gesetzlichen Voraussetzungen) auch für den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag. Eine Rechnungskorrektur soll ebenfalls nicht erforderlich sein. Die Unternehmer erhalten damit – zumindest für an andere Unternehmer erbrachte Leistungen – einen Monat mehr Zeit für die Umstellung.

Das BMF erläutert in einem weiteren am 04.11.2020 veröffentlichten BMF-Schreiben die umsatzsteuerliche Behandlung weiterer, teilweise branchenspezifischer Geschäftsvorfälle. In den Randziffern 47 bis 53 finden sich insbesondere (weitere) Ausführungen zur Rückumstellung auf die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % für Umsätze, die nach dem Ende der zeitlichen Befristung der Steuersatzsenkung (d.h. ab dem 01.01.2021) bewirkt werden.

Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [BMF-Schreiben vom 30.06.2020](#) (Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 - III C 2 - S 7030/20/10009 :004)

27.07.2021

- [BMF-Schreiben vom 04.11.2020](#) - III C 2 -S 7030/20/10009 :016
- [FAQ „Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung“ \(Stand: 25.06.2020\)](#)

5.2. Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Durch das „Erste“ und Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wird der Umsatzsteuersatz für **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2023** erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt.

Aufgrund der mit diesen Gesetzen vorgenommenen Absenkung der Umsatzsteuersätze (vgl. 5.1.) müssen die Unternehmer, die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erbringen, nach aktuellem Stand folgende Anpassungen ihrer Systeme und Prozesse vornehmen:

Ausführung der Leistungen	anzuwendender Umsatzsteuersatz
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	ermäßigter Steuersatz von 5 %
vom 01.01.2021 bis 31.12.2022	ermäßigter Steuersatz von 7 %
ab dem 01.01.2023	allgemeiner Steuersatz von 19 %

Ergänzend dazu erläutert das BMF in seinem Schreiben vom 02.07.2020 Vereinfachungen zur Aufteilung des Entgelts bei sog. Kombiangeboten, bei denen die einzelnen Leistungskomponenten unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen. Für die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ist es demnach nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtpreises bei solchen Kombimodellen aus Speisen und Getränken der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Pauschalangebote im Bereich der Hotelleistungen wird es nicht beanstandet, wenn der auf bestimmte Leistungen, für die der reguläre Steuersatz gilt, entfallende Entgeltanteil und der Entgeltanteil für die ermäßigt besteuerte Übernachtungsleistung im Verhältnis 15 zu 85 (zuvor: 20 zu 80) aufgeteilt wird. Diese Vereinfachungsregelungen galten zunächst nur befristet bis zum 30.06.2021, wurden jedoch mit BMF-Schreiben vom 03.06.2021 **bis zum 31.12.2022** verlängert.

Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021; [BGBl. 2021 I, 330](#)
- [BMF-Schreiben vom 02.07.2020](#) (Umsatzsteuer; Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020; Änderung der Abschnitte 10.1 und 12.16 Abs. 12 UStAE – III C 2-S 7030/20/10006:006)

27.07.2021

- [BMF-Schreiben vom 03.06.2021](#) (Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 2. Juli 2020 (III C 2-S 7030/20/10006:006, BStBl I S. 610) – III C 2 - S 7030/20/10006 :006)

5.3. Temporäre Umsatzsteuerbefreiung auf Spenden von Schutzgütern

Für Unterstützungsmaßnahmen, die im Zeitraum **vom 01.03.2020 bis 31.12.2021** erfolgen, wird im Wege der Billigkeit die Umsatzsteuer für die spendenweise Überlassung von Schutzmasken und Desinfektionsmitteln durch Unternehmer an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime nicht erhoben. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs- und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr werden von der Billigkeitsregel erfasst. Dies gilt auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke überlassen.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung und Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und der Ergänzung vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006)
- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 -S 2223/19/10003 :003
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

5.4. Temporäre Umsatzsteuerbefreiung auf Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen

Bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, **zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2021** an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, wird auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Quelle:

- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden; Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021) - III C 2 - S 7109/19/10002 :001

5.5. Temporäre Aussetzung von Abgaben auf den Import von Schutzgütern

Die Europäische Kommission hat am 03.04.2020 entschieden, den EU-Mitgliedstaaten vorübergehend die Aussetzung von Zöllen und Mehrwertsteuer auf importierte medizinische

27.07.2021

Schutzausrüstung als Reaktion auf die sich verschärfende Covid-19-Krise zu gestatten.

Nach den Vorgaben der EU-Verordnung über Zollbefreiung (Art. 74-80 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16.11.2009) und dem Beschluss (EU) 2020/491 der EU-Kommission vom 03.04.2020 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Einfuhr erfolgt von staatlichen Organisationen oder anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege oder in deren Auftrag.
- Nachweislich unentgeltliche Verteilung erfolgt an Personen, die an COVID-19 erkrankt, davon bedroht oder an der Bekämpfung des Ausbruchs beteiligt sind.

Die Europäische Kommission hat in dem Beschluss weitere Einzelheiten geregelt. Diese Regelung wurde inzwischen mehrmals verlängert und gilt zeitlich befristet **vom 30.01.2020 bis 31.12.2021**. Die deutsche Zollverwaltung ist an die Vorgaben dieses Beschlusses gebunden.

Zudem hat die Europäische Kommission am 12.04.2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse (der sogenannte Vorschlag über „Beschaffungen zum Zweck der kostenlosen Überlassung“) vorgelegt. Mit dem Vorschlag sollen Maßnahmen unterstützt werden, die auf Unionsebene im öffentlichen Interesse ergriffen werden, insbesondere wenn die Union in Erfüllung eines Mandats zur Beschaffung von Gegenständen und Dienstleistungen handelt, die entsprechend ihrem jeweiligen Soforthilfebedarf kostenlos an die Mitgliedstaaten verteilt werden sollen. Für den Vorschlag ist vorgesehen, dass er rückwirkend ab dem 01.01.2021 gilt, sodass bereits laufende Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgedeckt werden. Im laufenden Abstimmungsverfahren wurde ein Kompromiss durch die Mitgliedstaaten erarbeitet, wonach der Anwendungsbereich des Vorschlags auf die COVID-19-Krise beschränkt und die elektronische Befreiungsbescheinigung aus dem Vorschlag gestrichen werden sollen. Der Richtlinienentwurf soll nun zügig vom Rat angenommen werden

Quellen:

- Interinstitutionelles Dossier ([2021/0097\(CNS\)](#)) vom 25.06.2021 des Generalsekretariats des Rates an den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat betreffend die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse
- Beschluss (EU) 2021/660 der Kommission vom 19. April 2021 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer ([C\(2021\) 2693](#))
- Beschluss (EU) 2020/1573 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer ([C\(2020\) 7511](#))

27.07.2021

- Beschluss (EU) 2020/1101 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer ([C\(2020\) 4936](#))
- Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 3. April 2020 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer ([C\(2020\) 2146](#))

5.6. Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG

Durch die im Corona-Steuerhilfegesetz enthaltene – **bis zum 31.12.2022** – verlängerte Übergangsfrist haben die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwei Jahre länger Zeit, sich auf die Anwendung des § 2b UStG vorzubereiten und ihre IT-Systeme sowie Prozesse anzupassen. Es ist kein erneuter Antrag erforderlich; vielmehr müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Verlängerung wollen, tätig werden und den ursprünglichen Antrag widerrufen.

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)

5.7. Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf die umsatzsteuerliche Organschaft

Mit Urteil vom 27.11.2019 (XI R 35/17) hatte der BFH entschieden, dass weder die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim Organträger noch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bei der Organgesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft beenden, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, sowie eine Anordnung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO erlässt. Diese Grundsätze hatte das BMF bereits mit Schreiben vom 04.03.2021 in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aufgenommen.

Mit BMF-Schreiben vom 22.06.2021 wurde der UStAE noch weiter ergänzt. Demnach gilt der im obigen BFH-Urteil festgelegte Grundsatz nicht für die vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren, die nach dem 31.12.2020 angeordnet wurden, es sei denn, diese fallen unter die Anwendung des § 5 Abs. 1 COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG).

Hintergrund der Regelung ist, dass die Insolvenzordnung im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) bezüglich der Vorschriften zum Eigenverwaltungsverfahren ergänzt worden ist. Die Eigenverwaltung ist ein Instrument des Insolvenzrechts, mit dem ein Schuldner die Insolvenzmasse unter Aufsicht eines sog. Sachwalters selbst verwalten und über diese verfügen kann. Nach der Gesetzesänderung findet nunmehr § 276a Abs. 1 InsO n.F. auch vor der Verfahrensöffnung Anwendung, wenn die vorläufige Eigenverwaltung oder eine andere Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde. Die Vorschrift bewirkt, dass die Leitungsorgane der juristischen Person keinen Einfluss mehr

27.07.2021

auf die Geschäftsführung des Schuldners nehmen können, sodass die für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung entfällt. Indes ist gemäß § 5 Abs. 1 COVInsAG § 276a InsO auf Eigenverwaltungsverfahren, die zwischen dem **01.01.2021 und dem 31.12.2021** beantragt werden, in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 22.06.2021](#) (Auswirkungen der Anordnungen der vorläufigen Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und Erlass einer Anordnung i. S. v. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO auf eine umsatzsteuerliche Organschaft; Anwendungsregelung zum BMF-Schreiben vom 4. März 2021, III C 2 - S 7105/20/10001 :001, BStBl I, S. 316) – III C 2 - S 7105/20/10001 :001
- [BMF-Schreiben vom 04.03.2021](#) (Umsatzsteuer; Auswirkungen der Anordnungen der vorläufigen Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und Erlass einer Anordnung i.S.v. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO auf eine umsatzsteuerliche Organschaft (Änderung des Abschnitts 2.8. Abs. 12 UStAE) - III C 2 - S 7105/20/10001 :001

5.8. Umsatzsteuerbefreiung für Abnahme von Corona-Schnelltests

Die Abnahme von Corona-Schnelltests ist nach § 4 Nr.14 UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie durchgeführt werden von

- Ärzten oder Angehörigen ähnlicher Heilberufe,
- - aus Billigkeitsgründen – nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung beauftragten Leistungserbringern, wie zum Beispiel Apotheken, wenn diese Leistungserbringer eine ordnungsgemäße Durchführung der Tests, insbesondere nach einer Schulung nach § 12 Abs. 4 der Coronavirus-Testverordnung, garantieren, oder
- privat betriebenen Testzentren, soweit die Durchführung der in dem Testzentrum durchgeführten Schnelltests durch eigenes beziehungsweise angestelltes medizinisches Fachpersonal beziehungsweise geschulte Mitarbeiter erfolgt

Quelle:

- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

6. Sonstige indirekte Steuern

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen.

27.07.2021

6.1. Einfuhrumsatzsteuer

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz regelt, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben wird (§ 21 Abs. 3a i.V.m. § 27 Abs. 31 UStG). Durch die Verschiebung der Fälligkeit um etwa sechs Wochen soll bei den Unternehmern ein positiver Liquiditätseffekt eintreten. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht. Der Termin, ab dem diese Regelung anwendbar ist, wird gemäß § 27 Abs. 31 UStG mit Schreiben des BMF bekanntgegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-Voraussetzungen geschaffen werden können.

Der Anwendungszeitpunkt für die Änderung des Fälligkeitstermins wurde mit BMF-Schreiben vom 06.10.2020 mitgeteilt. Die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer tritt nach dem BMF-Schreiben erstmals für den Aufschubzeitraum ein, der am 01.12.2020 beginnt. Für den Dezember-Aufschubzeitraum verschiebt sich die Fälligkeit somit vom 16.01.2021 auf den 26.02.2021, für die folgenden Aufschubzeiträume gilt Entsprechendes.

Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [BMF-Schreiben vom 06.10.2020](#) (Einfuhrumsatzsteuer; Bekanntgabe des Anwendungszeitpunktes für die Änderung des Fälligkeitstermins (§ 21 Abs. 3a UStG) - III B 1 -Z 8201/19/10001 :005

7. Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungssteuergesetz

Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend auf 12 Monate verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

Durch die Verordnung zu § 27 Abs. 15 des Umwandlungssteuergesetzes wird die o.g. Verlängerung um ein weiteres Jahr verlängert und gilt nun auch für Anmeldungen zur Eintragung und für Einbringungsvertragsabschlüsse, die **im Jahr 2021** erfolgen.

Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- Verordnung zu § 27 Abs. 15 des Umwandlungssteuergesetzes, [BGBl. I 2020, 3042](#)

27.07.2021

8. Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte

8.1. Steuerfreistellung von Aufstockung des Kurzarbeitergelds

Das Kurzarbeitergeld ist – wie andere Lohnersatzleistungen auch – lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 2a EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.

Diese (lohn)steuerlichen Regelungen gelten grundsätzlich bei Kurzarbeitergeld und wurden im Rahmen der Corona-Krise nicht geändert.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die **nach dem 29.02.2020** beginnen **und vor dem** 01.01.2021, verlängert durch das Jahressteuergesetz 2020 auf den **01.01.2022**, enden, werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung (vgl. hierzu sowie zu weiteren Informationen zum Kurzarbeitergeld den Fachlichen Hinweis des IDW vom 03.04.2020 „Kurzarbeitergeld“) bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Diese Beträge sind wie das Kurzarbeitergeld in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Das BMF weist darauf hin, dass Bezieher von Kurzarbeitergeld zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, wenn ihre im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt zugeflossenen Kurzarbeitergelder (einschließlich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse) ggf. zusammen mit anderen Lohnersatzleistungen, wozu neben z.B. Krankengeld oder Elterngeld auch Lohnersatzleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz zählen, mehr als 410 EUR betragen.

Quellen:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

8.2. Steuerfreiheit für Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit **vom 01.03.2020** bis (ursprünglich) zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR zunächst durch BMF-Schreiben, zwischenzeitlich nach § 3 Nr. 11a EStG (eingefügt durch das Corona-Steuerhilfegesetz), steuerfrei in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde der zeitliche Anwendungsbereich zunächst um sechs Monate, d.h. bis zum 30.06.2021, verlängert. Durch das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG) wurde die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen erneut um weitere neun Monate **bis zum 31.03.2022** verlängert. Eine Änderung des

27.07.2021

Steuerfreibetrags von max. 1.500 EUR wurde jedoch jeweils nicht gewährt, sodass die Fristverlängerungen lediglich den Zeitraum für die Gewährung des Betrags, ggf. auch in mehreren Teilraten, bis zu insgesamt 1.500 EUR strecken.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben in der Sozialversicherung beitragsfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Quellen:

- Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 02.06.2021, [BGBl. 2021 I, 1259](#).
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- [BMF-Schreiben vom 26.10.2020](#) (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer, Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen; Neufassung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 -BStBl I S. 503) - IV C 5 - S 2342/20/10012 :003
- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen) - IV C 5 - S 2342/20/10009 :001
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

8.3. Homeoffice-Pauschale

Das Einkommensteuergesetz enthält für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zu Hause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG).

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hat der Gesetzgeber eine weitere Ausnahmeregelung zu den zwei bereits bestehenden eingeführt. Für die **Veranlagungszeiträume 2020 und 2021** wird in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG (gilt über § 9 Abs. 5 EStG auch für den Werbungskostenabzug) eine Pauschalregelung ergänzt. Nach dieser kann der Steuerpflichtige, sollte er die steuerlichen Anforderungen an die Vorhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht erfüllen oder auf einen Abzug der Aufwendungen verzichten, für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt, einen Betrag von 5 EUR (höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr) als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen. Die Regelung des Arbeitnehmerpauschbetrages wurde – entgegen erster Meldungen – nicht geändert, die Homeoffice-Pauschale wird somit nicht zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag gewährt.

Quellen:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)

27.07.2021

- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

8.4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes erfolgte eine Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für die **Veranlagungszeiträume 2020 und 2021** aufgrund des höheren Betreuungsaufwands auf 4.008 EUR (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG). Der Erhöhungsbetrag in Höhe von 240 EUR für jedes weitere Kind wurde nicht angepasst.

Der erhöhte Betrag wird auf Antrag (gilt auch für das Folgejahr) auch über den Eintrag eines Freibetrags bei ELStAM berücksichtigt und gilt auch für 2021, sodass kein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die zeitliche Befristung der Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende aufgehoben. Die Anhebung gilt – vorbehaltlich weiterer Anpassungen – **auch für die Veranlagungszeiträume ab 2022**.

Quellen:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [FAQ zum Kinderbonus und zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#)

8.5. Anhebung der Freibeträge für Übungsleiter, für das Ehrenamt und der Freigrenze für Sachbezüge

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 erfolgte eine Erhöhung folgender Freibeträge und Freigrenzen. Mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2021** wird der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 EUR auf 3.000 EUR und der Ehrenamtsfreibetrag von 720 EUR auf 840 EUR angepasst. **Ab dem Veranlagungszeitraum 2022** steigt die Freigrenze für Sachbezüge von 44 EUR auf 50 EUR.

Quelle:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)

8.6. Steuerliche Erleichterungen für Freiwillige

Zu den begünstigten Tätigkeiten, für die der sogenannte **Übungsleiterfreibetrag** anzuwenden ist, zählen:

- die ärztliche Versorgung kranker Menschen durch Ärztinnen und Ärzte, die im Ruhestand sind oder deren Beschäftigungsverhältnis z.B. wegen einer Elternzeit oder eines unbezahlten Urlaubs ruht und die infolge der Corona-Krise Patientinnen und Patienten versorgen,

27.07.2021

- die Pflege kranker Menschen durch Pflegerinnen und Pfleger, die im Ruhestand sind oder deren Beschäftigungsverhältnis z.B. wegen einer Elternzeit oder eines unbezahlten Urlaubs ruht und die infolge der Corona-Krise Patientinnen und Patienten versorgen,
- die direkte Beteiligung an den Impfungen gegen Covid-19 in den Impfzentren durch freiwillige Helferinnen und Helfer, d.h. z.B. in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst.

Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind in Höhe von bis zu 2.400 EUR im Kalenderjahr und **ab 2021** bis zu 3.000 EUR (vgl. hierzu 8.5.) steuerfrei.

Zu den begünstigten Tätigkeiten, für die die **Ehrenamtspauschale** in Anspruch genommen werden kann, gehört auch das Engagement in Verwaltung und Organisation von Impfzentren durch freiwillige Helferinnen und Helfer.

Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind in Höhe von bis zu 720 EUR im Kalenderjahr und **ab 2021** bis zu 840 EUR (vgl. hierzu 8.5.) steuerfrei.

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale greifen nur, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Nebenberuflich tätig sein kann man auch, wenn man keinen Hauptberuf ausübt, z.B. Rentnerinnen und Rentner oder Studentinnen und Studenten.
- Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nicht mehr als 14 Stunden.
- Der Auftraggeber ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. ein Gesundheitsamt oder ein staatliches Krankenhaus) oder eine wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) anerkannte Einrichtung (z.B. ein gemeinnütziges Krankenhaus).

Beide Pauschalen sind Jahresbeträge, die nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ausgaben, die mit der begünstigten Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können steuerlich nur berücksichtigt werden, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Quellen:

- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)
- [Pressemitteilung](#) des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 15.02.2021

8.7. Sonderregelungen für Grenzpendler

Die Ausübung der Tätigkeit von Grenzpendlern im Home Office kann steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des DBA der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt. Um einen ungewollten Wechsel der Besteuerungsrechte und damit eine

27.07.2021

Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten zu vermeiden, hat das BMF mit betroffenen Nachbarstaaten bilaterale Sonderregelungen vereinbart.

Sobald die aufgrund der Covid-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen wieder zurückgefahren werden, sollen auch diese Sonderregelungen wieder aufgehoben werden.

In der Konsultationsvereinbarung mit Frankreich wird klargestellt, dass sich die Corona-Krise auf die Anwendbarkeit der Grenzgängerregelung nicht auswirkt. Nicht unter den Anwendungsbereich der Konsultationsvereinbarung fallen jedoch Arbeitstage, die unabhängig von der Covid-19-Pandemie beispielsweise aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen (regelmäßig) entweder im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären.

Deutschland hat mit den folgenden Staaten solche **Vereinbarungen** getroffen:

- **Belgien**
- **Luxemburg**
- **Niederlande**
- **Österreich**
- **Frankreich**
- **Schweiz**
- **Polen**

Quellen:

- [Mitteilung des BMF vom 03.04.2020 \(Covid-19: Sonderregelungen für Grenzpendler*innen\)](#)
- [BMF-Schreiben vom 18.06.2021](#) (Sechste Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Belgien** vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern) – IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001
- [BMF-Schreiben vom 20.10.2020](#) (Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum **Luxemburg** vom 7. Oktober 2020; Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg) - IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007 :002
- [BMF-Schreiben vom 05.07.2021](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Vierte Verlängerung) - IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001
- [BMF-Schreiben vom 18.06.2021](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** vom 17. Juni 2021; Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten) - IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002
- [BMF-Schreiben vom 25.06.2021](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Französischen Republik** vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Vierte Verlängerung) - IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007

27.07.2021

- [BMF-Schreiben vom 23.06.2021](#) (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an Beschäftigte im öffentlichen Dienst während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021) - IV B 2 - S 1301-CHE/07/10019-05
- [BMF-Schreiben vom 08.12.2020](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Polen** vom 12./27. November 2020; Besteuerung von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) - IV B 3 - S 1301-POL/19/10006 :002
- Die älteren Versionen der o.g. Schreiben sind auf der [Homepage des BMF](#) abrufbar.

9. Links zu den Informationsseiten der Bundesländer

Die obersten Finanzbehörden der Länder stellen zudem weitere Informationen sowie überwiegend auch Formulare zur Antragstellung für die o.g. Maßnahmen zur Verfügung.

***Hinweis des IDW:** Die folgenden Angaben beruhen auf dem aktuellen **Stand vom 27.07.2021**. Zwischenzeitliche Änderungen sind daher möglich.*

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
Baden-Württemberg	Aktuelle Informationen zum Corona-Virus Antworten auf häufig gestellte Fragen: Unsere FAQ zu allen Steuerthemen Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen
Bayern	Informationen und Formulare zur steuerlichen Entlastung für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie
Brandenburg	Covid 19-Information (FAQ)
Berlin	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
Bremen	Coronavirus: Hilfe, Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Land Bremen
Hamburg	Coronavirus und Hamburger Finanzämter HH – FAQ „Corona“ Steuern (Stand: 26.04.2021)

27.07.2021

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
	Formulare zu Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus
Hessen	FAQ-Katalog: Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand: 28.04.2021) Corona-Krise: Steuern
Mecklenburg-Vorpommern	Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Antworten auf häufig gestellte steuerliche Fragen (FAQs) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus
Nordrhein-Westfalen	Corona-Hilfen für die Wirtschaft
Rheinland-Pfalz	Corona – Steuerliche Informationen
Saarland	Ministerium für Finanzen und Europa Corona-Portal Zukünftig kein Informationsschreiben mehr mit Hinweisen zu steuerlichen Hilfestellungen für Corona-Betroffene
Sachsen	Coronavirus in Sachsen – Steuern und Finanzen
Sachsen-Anhalt	Corona - Aktuelle Informationen des Finanzministeriums
Schleswig-Holstein	Coronavirus - Informationen für Schleswig-Holstein – Wirtschaft
Thüringen	FAQ Corona-Krise - Fragen zum Thema Corona-Krise und Steuern

10. Weitere steuerliche Maßnahmen

10.1. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Sowohl Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen wurden Verwaltungsregelungen für zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen getroffen, die **vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2021** durchgeführt werden. Hierzu gehören Erleichterungen z.B. bei/durch:

- Zuwendungsnachweisen bei Spenden

27.07.2021

- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise
- das Absehen von der Prüfung der Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke, der Marktüblichkeit und der Angemessenheit der Aufstockung von Kurzarbeitergeld bei steuerbegünstigten Organisationen
- das Absehen von einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandung bei einer fortgesetzten Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung und Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und der Ergänzung vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006
- [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003)) - IV C 4 - S 0174/19/10002 :008
- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 -S 2223/19/10003 :003
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

10.2. Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Das BMF hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die **Jahre 2016 und 2019** mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Quelle:

- [Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft](#)

10.3. Befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird zur Förderung der Investition in Forschung, Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit der eigenen Produkte der Fördersatz der steuerlichen

27.07.2021

Forschungszulage befristet **vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025** verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage wird von 2 Mio. EUR bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen angehoben. Damit erhöht sich die Forschungszulage von 500.000 EUR auf bis zu 1 Mio. EUR.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

10.4. Übernahme von Kosten für Covid-19 Tests durch den Arbeitgeber

Das BMF weist darauf hin, dass die Kostenübernahme von Covid-19-Tests (Schnelltest, PCR- und Antikörper-Tests) durch den Arbeitgeber keinen Arbeitslohn darstellt, weil es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden ist, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen.

Quelle:

- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.07.2021)

11. Beihilferegulungen (Überbrückungshilfe und November- bzw. Dezemberhilfe)

Die Beihilferegulungen der Überbrückungshilfe und der November- bzw. Dezemberhilfe sind ertragsteuerlich als Aufwandszuschuss einzuordnen. Die Zuschüsse stellen (ertrag)steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar und sind nach den allgemeinen Regelungen in der Einnahme-Überschussrechnung bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Für die Ermittlung der Steuervorauszahlungen für 2020 und 2021 werden sie jedoch nicht berücksichtigt, um die Liquiditätslage der beziehenden Unternehmen nicht durch den Abfluss von Steuerbeträgen zu belasten. Die auszahlende Behörde übermittelt den Veranlagungsfinanzämtern auf Basis der Mitteilungsverordnung die Informationen über die Zuschussgewährung von Amts wegen mit.

Sie unterliegen als sog. echte Zuschüsse nicht der Umsatzbesteuerung.

Quellen:

- [FAQ-Katalog des BMWi](#)
- [IDW News Exklusiv vom 12.11.2020](#), online verfügbar im Mitgliederbereich auf www.idw.de

12. Auswirkungen auf die steuerbilanziellen Ansätze

Bis auf die zeitlich befristete Wiedereinführung der degressiven AfA (vgl. 3.1) und die Senkung der Nutzungsdauer vom Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung auf ein Jahr (vgl. 3.3) hat es bislang keine weiteren (gesetzlichen) Anpassungen bei steuerbilanzrechtlichen Vorschriften gegeben. Daher gelten die bisherigen Vorschriften unverändert fort. Grundsätzlich gilt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

27.07.2021

(§ 5 Abs. 1 EStG). Hierüber gelten die zu den handelsbilanziellen Auswirkungen getroffenen Aussagen des IDW auch für die Steuerbilanz.

Zu Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung vgl. den hierzu ebenfalls regelmäßig aktualisierten Fachlichen Hinweis. Weiterführende Hinweise, hilfreiche Linksammlungen sowie alle Fachlichen Hinweise finden sich auf der [Coronavirus-Sonderseite](#) des IDW.

Quellen:

- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 1](#) (Stand: 04.03.2020)
- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 2](#) (Stand: 25.03.2020)
- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 3 \(5. Update\)](#) (Stand: 06.04.2021)